



Schweizerischer Unteroffiziersverband  
Association Suisse de Sous-Officiers  
Associazione Svizzera dei Sottufficiali  
Associazion Svizra dals Sutuffiziers

Herr Christian Richterich  
Leiter Rechtsdienst  
Vollzugsstelle für den Zivildienst ZIVI  
Malerweg 6  
3600 Thun

Gossau, September 2018

## Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Zivildienstgesetzes

Sehr geehrter Herr Richterich

Wir danken Ihnen für die Einladung, am Vernehmlassungsverfahren bezüglich der Änderung des Zivildienstgesetzes (ZDG) teilzunehmen.

Der „**Schweizerische Untroffiziersverband**“ (**SUOV**), gegründet 1858, steht für die Milizarmee und eine sichere Schweiz ein. Der SUOV vertritt Heute die Interessen von über 9'000 Unteroffizieren, welche in 120 selbständigen Regional- und Kantonal-Verbänden organisiert sind. Der SUOV ist grundsätzlich politisch neutral. Bei Armeerelevanten und Sicherheitspolitischen Themen sowie Abstimmungen und Vernehmlassungen engagiert sich der Verband jedoch sehr stark für die Interessen der Armee. In diesem Zusammenhang werden auch zusammen anderen militärischen Dachverbänden Kampagnen und Podiumsdiskussionen organisiert.

Der SUOV vertritt seit Jahrzehnten die Haltung, dass **die Schweiz auch in Zukunft ein militärisch ausreichend geschützter Raum** bleiben muss, und dass eine sichere Schweiz angemessene Mittel für ihre Sicherheitspolitik benötigt. Vor diesem Hintergrund begrüsst und unterstützt der SUOV die Absicht, dass eine Anpassung des Zivildienstgesetzes in Angriff genommen wird, um die personellen Mittel der Schweizer Armee sicherzustellen.

### Keine Wahlfreiheit

Der SUOV, erachtet eine Anpassung des Zivildienstgesetzes als dringlich. Die **aktuelle Praxis entspricht de facto einer Wahlfreiheit** zwischen Militärdienst und Zivildienst. Dies ergibt in mehrfacher Hinsicht einen erheblichem Schaden: Einerseits für den Gedanken unserer Milizarmee, deren Angehörige sich notfalls mit ihrem Leben für die Sicherheit unseres Landes und seiner Bevölkerung einsetzen und andererseits für die Wehrgerechtigkeit.

Deshalb besteht aus Sicht des SUOV ein zwingender Handlungsbedarf, um die **in Art. 59 der Bundesverfassung definierte Militärdienstpflicht** nicht weiter zu untergraben. Zudem gefährdet die aktuelle Situation eine langfristig ausreichende und vollständige Alimentierung der Armee – eines der obersten Ziele der WEA. Für eine schlagkräftige Armee, die ihren Auftrag verantwortungsbewusst erfüllen will, ist eine nachhaltige Truppenalimentierung unerlässlich.

### **Verwässerter Tatbeweis**

Das gegenwärtig gültige Zivildienstgesetz geht aus Sicht des SUOV viel zu weit und ist entsprechend zu korrigieren. Der echte Tatbeweis ist immer mehr abhanden gekommen. Die aktuelle Situation stellt eine **eklatante Benachteiligung der Militärdienstleistenden** dar; der Bund muss diesen Missstand schnellstmöglich beheben. Wie zahlreiche Beispiele zeigen werden heute die **Mehrzahl der Zivildienstgesuche aus persönlichem Opportunismus** eingereicht. Dies stellt einen Affront gegenüber allen Militärdienstpflichtigen dar, welche gewissenhaft und unter Inkaufnahme persönlicher Einschränkungen ihren Dienst in der Milizarmee leisten. Die Zweckentfremdung des Zivildienstes für sachfremde Tätigkeiten muss rasch beendet werden, denn der Zivildienst ist letztlich als sicherheitspolitisches Instrument definiert. Der Zivildienst muss zu seiner Grundidee zurückgeführt werden, nämlich zu einem **zivilen Ersatzdienst für Dienstaugliche, die aus (echten) Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten können** oder wollen.

### **Falsche Ausgestaltung des Zivildienstes rückgängig machen**

Der SUOV anerkennt das gesellschaftliche Bedürfnis, dass für Dienstaugliche ein ziviler Ersatzdienst als Alternative zum Militärdienst bestehen soll. An der Institution Zivildienst soll deshalb festgehalten werden. Der SUOV verurteilt jedoch die mittlerweile faktische Wahlfreiheit zwischen Militär- und Zivildienst. **Wer aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten will oder kann, soll dies schlüssig darlegen müssen.** Nur wenn Gewissensgründe wirklich vorliegen, ist eine Zivildienstleistung legitim. Weiter begrüsst der SUOV sämtliche Massnahmen, welche verhindern, dass Militärdienstleistende aufgrund situationsbedingter Unannehmlichkeiten wie beispielsweise Wachdienste, Dienstwochenende und unvorteilhafte WK-Daten etc. einen Anreiz erhalten für ein Umteilungsgesuch in den Zivildienst. Gleichzeitig sind weitere wirksame Massnahmen zu treffen, die den Zivildienst im täglichen Dienstbetrieb anstrengender und weniger bequem gestalten, denn dieser stellt heute in vielerlei Hinsicht eine behaglichere und mit dem zivilen Leben besser zu vereinbarende Form von Dienstleistung als der Militärdienst dar.

### **Weitere Massnahmen sind notwendig**

**Der SUOV begrüsst und unterstützt die vom Bundesrat definierten sieben Massnahmen.** Die Stossrichtung stimmt: Die Massnahmen sollen den Zivildienst weniger attraktiv machen, den **Wechsel während und nach bestandener Rekrutenschule erschweren** und gleichzeitig weitere Missstände korrigieren. In einigen Punkten wird der Zivildienst durch das neue Gesetz bezüglich der Rahmenbedingungen an diejenigen des Militärdienstes angenähert (jährliche Einsatzpflicht, Hauptteil der Dienstleistung im Alter von 20 – 25 Jahren, Zeitpunkt des langen Einsatzes usw.). Da sich die genauen Auswirkungen der Massnahmen auf die Anzahl Zivildienstgesuche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffern lassen, muss nach der Einführung der Massnahmen eine **Wirkungsanalyse** vorgenommen werden. Sollte die Armee weiterhin vor Alimentierungsproblemen stehen, so muss der Bundesrat zusätzliche Korrekturen im Sinne einer Verschärfung vornehmen,

Neben den präsentierten sieben Massnahmen fordert der SUOV weitere Einschränkungen für den Übertritt aus dem Militärdienst in den Zivildienst. Denkbar ist eine drastische **Reduzierung der möglichen Zeitpunkte für die Einreichung des Zivildienstgesuchs** (Als Beispiel: Ein solches darf nur bis zu wenigen Wochen vor Beginn der Rekrutenschule möglich sein; mit dem Eintritt in den Militärdienst ist der Entscheid definitiv). Dadurch kann der schleichende Abgang von Armeeangehörigen aus den oben genannten, nicht mit den Prinzipien des Zivildienstes vereinbaren Gründen unterbunden werden. Trotzdem bleibt durch diese Massnahme das Prinzip des zivilen Ersatzdienstes unangetastet.

Zudem hält der SUOV fest, dass zusammen mit der Anpassung des ZDG auch die Verordnung über die Ausbildungsgutschrift für Milizkader der Armee (VAK) überarbeitet werden muss. Art. 3 Abs. 2 lit. c darin regelt, dass der Anspruch mit der Einreichung eines Gesuchs um Zulassung zum Zivildienst endet. Der SUOV fordert, dass diese Bestimmung dahingehend verschärft wird, damit **beim Wechsel in den Zivildienst sämtliche bereits erhaltenen Beiträge zurückerstattet** werden müssen. Denn das Kader ist durch seine hochwertige Führungsausbildung nicht ersetzbar und muss deshalb daran gehindert werden, in den Zivildienst zu wechseln. Zudem erkennt der SUOV **keinen plausiblen Grund**, weshalb ein Angehöriger der Schweizer Armee **erst nach vollendetet Kaderausbildung** zur Einsicht gelangen sollte, dass er aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten will.

### **Keine zweckfremden Einsätze**

Der Zivildienst ist als sicherheitspolitisches Instrument definiert. Es ist deshalb nicht richtig, wenn die Einsätze von Zivildienern sich immer mehr von diesem Zweck entfernen. Wie zahlreiche Beispiele belegen, werden vermehrt Dienstage für entwicklungshilfeähnliche Einsätze im Ausland geleistet. Der Einsatz an der eigenen zivilen Arbeitsstelle entspricht ebenfalls nicht dem Zweck des Zivildienstes. Abwegige Zivildiensteinsätze in Feriencamps, Brockenstuben oder dergleichen müssen sofort eingestellt werden. Zudem konkurrieren gewisse Zivildiensteinsätze das lokale Gewerbe massiv was nicht tolerierbar ist.

### **Zusammenfassung der Stellungnahme**

- Der SUOV unterstützt die Stossrichtung vorgeschlagenen Massnahmen mit dem Ziel, die Alimenterung der Armee nachhaltig zu sichern und hierfür die Attraktivität des Zivildienstes zu mindern. Jedoch müssen die Massnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüft und gegebenenfalls verschärft werden.
- Der Wechsel in den Zivildienst soll nur noch vor Beginn der Rekrutenschule möglich sein, wobei die Gewissensprüfung anstelle des Tatbeweises wiedereingeführt werden soll. Sollten diese Massnahmen nicht umgesetzt werden, ist die Verordnung über die Ausbildungsgutschrift für Milizkader der Armee dahingehend anzupassen, dass bereits bezogene Ausbildungsbeiträge an Kader vollständig zurückgezahlt werden müssen. Das gleiche gilt für Fachausbildungen wie z.B. LKW Prüfungen etc. hier sind dieselben Kriterien für alle AdA anzuwenden, welche auch in der Privatwirtschaft Usanz sind, wenn ein Mitarbeiter vorzeitig eine Firma verlässt, welche eine Ausbildung bezahlt hat.
- Zivildiensteinsätze, die nicht im Zusammenhang mit der Sicherheit des Landes stehen, müssen unterbunden werden.

Mit freundlichen Grüssen

Peter Lombriser  
Zentralpräsident SUOV